|  |
| --- |
| Das Königreich Belgien |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **BUNDESAMT FÜR ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten** |
|  |
| **PHILIPPE, König der Belgier,** |
|  |
| Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |
|  |
| Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, geändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 1994 und auf Artikel 10 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 2014 sowie auf Artikel 18 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1989 und in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2003; |
|  |
| Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und Vermarktung elektronischer Zigaretten; |
|  |
| Gestützt auf die Stellungnahme der Finanzinspektion vom ...; |
|  |
| Gestützt auf die Stellungnahme ... des Staatsrats, veröffentlicht am XX, gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat; |
|  |
| Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers, des Ministers für öffentliche Gesundheit und des Ministers für kleine und mittlere Unternehmen, |
|  |
| HABE ICH ERLASSEN UND ERLASSE HIERMIT: |
|  |
|  |
| **Artikel 1**. In Art. 2 des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und Vermarktung elektronischer Zigaretten werden folgende Änderungen vorgenommen: |
| a) in Nummer 1 werden die Worte „oder nicht“ zwischen den Wörtern „Dampf enthaltend“ und dem Wort „Nikotin“ eingefügt. |
| b) Es wird eine Nummer 2 Absatz 1 eingefügt, die lautet:  „2(1) nikotinfreie Nachfüllbehälter: Behälter, die eine Flüssigkeit enthalten, die kein Nikotin enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden dürfen;“; |
| c) Es wird eine Nummer 10 Absatz 1 eingefügt, die lautet:  „10 (1) grenzüberschreitender Fernabsatz: Fernabsatz an Verbraucher, wenn sich der Verbraucher zum Zeitpunkt der Bestellung des Erzeugnisses beim Einzelhändler in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder Drittland befindet, in dem der Einzelhändler seinen Sitz hat; ein Einzelhändler gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen,  a) für natürliche Personen: wenn sich ihr Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat befindet;  b) in anderen Fällen: wenn ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihr Geschäftssitz, einschließlich einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat;“; |
| d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:  "13) Importeur: den Eigentümer oder die Person, die das Recht hat, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Nachfüllbehälter zu vertreiben, die in das Gebiet der Europäischen Union verbracht werden;“; |
| c) Es wird eine Nummer 13 Absatz 1 eingefügt, die lautet:  „13 (1) Importeur nach Belgien: der Eigentümer oder die Person, die das Recht hat, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Nachfüllbehälter zu vertreiben, die in das Hoheitsgebiet Belgiens verbracht werden;“; |
| f) die Liste wird durch die Nummern 18, 19 und 20 ergänzt, die wie folgt lauten:  „18) Gesundheitswarnung: eine Warnung vor den schädlichen Auswirkungen eines Produkts auf die menschliche Gesundheit oder auf andere unbeabsichtigte Folgen seines Konsums;  19) Aroma: einen Zusatzstoff, der Geruch und/oder Geschmack verleiht;  20) Einzelhändler: jede Verkaufsstelle, an der elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Nachfüllbehälter, auch von einer natürlichen Person, in Verkehr gebracht werden.“ |
|  |
| **Artikel 2.** Artikel 3 dieses Dekrets, geändert durch das Königliche Dekret vom 17. Mai 2017, erhält folgende Fassung: |
| “Artikel 3 Meldung  § 1. Das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern unterliegt der Meldepflicht an die Dienststelle. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur nach Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Produkt nicht gemeldet haben, teilt der Dienststelle alle elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter mit, die er in Verkehr bringen will. |
| § 2. Diese Mitteilung ist sechs Monate vor dem geplanten Vermarktungsdatum in elektronischer Form zu übermitteln. |
| § 3. Die Mitteilung muss je nachdem, ob sie sich auf eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter bezieht, folgende Angaben enthalten:  1) Name und Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs und Importeurs nach Belgien;  2) eine Liste aller Bestandteile des Produkts und der Emissionen, die sich aus der Verwendung dieses Produkts nach Marke und Art und Menge ergeben;  3) toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen und Emissionen des Produkts, auch wenn sie erhitzt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher beim Einatmen und unter Berücksichtigung unter anderem des Suchtpotenzials;  4) Informationen über die Dosierung und Inhalation von Nikotin unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Konsumbedingungen;  5) eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich des Öffnungs- und Nachfüllmechanismus der elektronischen Zigaretten- oder Nachfüllbehälter;  6) eine Beschreibung des Produktionsprozesses, in der insbesondere angegeben wird, ob es sich um eine Massenproduktion handelt, und eine Erklärung, dass das Herstellungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels gewährleistet;  7) eine Erklärung, dass Hersteller, Importeur und Importeur nach Belgien die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Produkts übernehmen, wenn es in Verkehr gebracht wird und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen;  8) die Etikettierung von Verpackungseinheiten und jede Außenverpackung sowie den Inhalt der Packungsbeilage gemäß Artikel 5 Absatz 9 dieses Erlasses. |
| § 4. Ist die Dienststelle der Auffassung, dass die übermittelten Informationen unvollständig sind, so ist sie berechtigt, deren Ergänzung zu beantragen. |
| § 5. Die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels bereitgestellten Produktinformationen werden auf der Website des Dienstes zur Verfügung gestellt, wenn die Dienststelle sie für vollständig hält und die Rechnung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels bezahlt wurde. Produkte, die nicht in der auf der Website der Dienststelle veröffentlichten Liste der validierten Produkte aufgeführt sind, können nicht in Verkehr gebracht werden.  Wenn die Informationen eingeführt werden, müssen Informationen gekennzeichnet werden, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder auf andere Weise vertraulich sind. Diese Ansprüche sind auf Antrag zu begründen. |
| § 6. Folgende Informationen gelten nicht als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnisse:  1) Zutaten, die in Mengen von mehr als 0,1 % der Endformulierung der Flüssigkeit verwendet werden;    2) Untersuchungen und Daten, die gemäß diesem Artikel übermittelt werden, insbesondere über die Toxizität oder Suchtpotenzial der Produkte. Wenn diese Studien mit bestimmten Marken in Zusammenhang stehen, werden ausdrückliche und implizite Bezugnahmen auf die Marke gestrichen und die überarbeitete Fassung zur Verfügung gestellt. Jede notifizierende Person hat dem Dienst die vollständigen Studien und Daten sowie die überarbeitete Fassung zu übermitteln. |
| § 7. Jede Person, die der Dienststelle eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 bis 4 übermittelt, zahlt für Rohstoffe und Produkte eine Gebühr von 200 EUR pro Erzeugnis an den Haushaltsfonds.  Diese Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand zu entrichten.  Diese Gebühr ist fällig, sobald die Daten in das Meldesystem gemäß der Definition des Ministers gemäß Artikel 3 Absatz 13 eingegeben werden und uneinbringlich ist. |
| § 8. Der Hersteller, Importeur oder Importeur nach Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Produkt nicht angemeldet haben, übermittelt für jede Änderung eines Produkts, die zu einer Änderung der gemäß den Absätzen 1 bis 4 übermittelten Daten führt, die neuen einschlägigen Informationen. Diese Änderungen gelten als wesentliche Änderungen, mit Ausnahme der von der Dienststelle geforderten Änderungen, der Änderung der Kontaktinformationen und der Einführung von Verkaufsmengendaten für das Vorjahr gemäß Absatz 10 dieses Artikels. |
| § 9. Jede Person, die der Dienststelle gemäß Absatz 8 eine wesentliche Änderung vorlegt, zahlt für Rohstoffe und Produkte eine Gebühr von 100 EUR pro Erzeugnis an den Haushaltsfonds. Diese Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand zu entrichten.  Diese Gebühr ist fällig, sobald die Daten in dem vom Minister gemäß Artikel 3 § 13 festgelegten Meldesystem geändert werden und uneinbringlich sind. |
| § 10. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur nach Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Produkt nicht notifiziert haben, muss der Dienststelle jedes Jahr bis spätestens 1. März Folgendes vorlegen:  1) erschöpfende Daten über die Verkaufsmengen des Vorjahres, nach Marke und Produktart;  2) Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, Nichtraucher und die wichtigsten Arten der tatsächlichen Nutzer;  3) die Art des Verkaufs der Produkte;  4) Zusammenfassungen aller Marktstudien, die in Bezug auf die vorstehenden Ausführungen durchgeführt werden, einschließlich der Übersetzung ins Englische. |
| § 11. Jede Person, die der Dienststelle gemäß Absatz 10 jährliche Daten übermittelt, zahlt für Rohstoffe und Produkte eine Gebühr von 50 EUR pro Erzeugnis an den Haushaltsfonds.  Diese Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand zu entrichten.    Diese Gebühr ist fällig, sobald die Daten in das vom Minister gemäß Artikel 3 § 13 festgelegte Meldesystem eingegeben werden und uneinbringlich ist. |
| § 12. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur nach Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben, richtet ein System ein, mit dem Informationen über alle vermuteten nachteiligen Auswirkungen dieser Produkte auf die menschliche Gesundheit gesammelt werden können.    Ist einer dieser Wirtschaftsakteure der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die sich in seinem Besitz befinden und in Verkehr gebracht oder in Verkehr gebracht werden sollen, nicht sicher, nicht von guter Qualität sind oder dieser Verordnung nicht entsprechen, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Übereinstimmung des betreffenden Produkts mit dieser Verordnung zu gewährleisten, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, je nach Fall. In solchen Fällen ist der Wirtschaftsakteur auch verpflichtet, die Dienststelle unverzüglich zu informieren und dabei insbesondere die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie die Ergebnisse dieser Korrekturmaßnahmen anzugeben.  Die Dienststelle kann auch von den Wirtschaftsteilnehmern zusätzliche Informationen anfordern, z. B. zu Sicherheits- und Qualitätsaspekten oder zu möglichen nachteiligen Auswirkungen elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter. |
| § 13. Das Modell zur Übermittlung und Bereitstellung der in diesem Artikel genannten Informationen und die Art der Übermittlung der in diesem Artikel verlangten Informationen können vom Minister festgelegt werden. |
|  |
| **Artikel 3.** Artikel 4 desselben Erlasses erhält folgende Fassung: |
| „Artikel 4 Zusammensetzung und technische Normen  § 1. Nikotinhaltige Flüssigkeit darf nur in Verkehr gebracht werden:  1) in speziellen Nachfüllbehältern mit einem maximalen Volumen von 10 Millilitern;  2) in Einwegkartuschen.  Die Kartuschen oder Behälter dürfen 2 Milliliter nicht überschreiten. |
| § 2. Elektronische Einweg-Zigaretten sind verboten. |
| § 3. Es ist verboten, elektronische Zigaretten mit attraktiven Merkmalen in Verkehr zu bringen, die für den Betrieb des Geräts nicht nützlich sind. |
| § 4. Die nikotinhaltige Flüssigkeit enthält nicht mehr als 20 mg Nikotin pro Milliliter. |
| § 5. Die nikotinhaltige Flüssigkeit enthält keine der folgenden Zusatzstoffe:  1) Vitamine oder andere Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass die elektronische Zigarette positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat oder dass die damit verbundenen Gesundheitsrisiken verringert wurden;  2) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien im Zusammenhang mit Energie und/oder Vitalität;  3) Zusatzstoffe, die den Emissionen Farbeigenschaften verleihen;  4) Zusatzstoffe, die ohne Verbrennung CMR-Eigenschaften haben.  Der Minister erstellt eine Liste anderer verbotener Zusatzstoffe und/oder eine Liste zugelassener Zusatzstoffe.  § 6. Bei der Herstellung von nikotinhaltiger Flüssigkeit werden nur hochreine Inhaltsstoffe verwendet. Andere Stoffe als die in Artikel 3 § 3 Absatz 2 genannten Bestandteile sind in der nikotinhaltigen Flüssigkeit in Form von Spuren vorhanden, wenn solche Spuren bei der Herstellung technisch unvermeidbar sind. |
| § 7. Nur Zutaten, die, ob erhitzt oder nicht, kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, werden in nikotinhaltiger Flüssigkeit mit Ausnahme von Nikotin verwendet. |
| § 8. Elektronische Zigaretten liefern bei normalem Gebrauch gleichbleibende Nikotindosen. |
| § 9. Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sind mit einer Kindersicherung ausgestattet und sind manipulationssicher; Sie sind gegen Bruch und Leckagen geschützt und sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, um sicherzustellen, dass sie nicht auslaufen, wenn sie gefüllt sind. Sie entsprechen ISO 8317:2003. Der Minister legt die technischen Normen für den Nachfüllmechanismus fest. |
| § 10. Der Minister legt die Normen und Analysemethoden fest, die zur Überprüfung der Umsetzung der Bestimmungen über Zusammensetzung und Emissionen in diesem Artikel zu verwenden sind. |
|  |
| **Artikel 4.** Artikel 5 dieses Erlasses erhält folgende Fassung:  „Artikel 5 Kennzeichnung  § 1. Jede Verpackungseinheit einer elektronischen Zigaretten- oder Nachfüllbehälter sowie jede Außenverpackung trägt den in diesem Artikel vorgesehenen gesundheitsbezogenen Warnhinweis in Niederländisch, Französisch und Deutsch. Jede Sprache wird in einer neuen Zeile gedruckt. |
| § 2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss die gesamte Oberfläche der Verpackungseinheit oder der dafür vorgesehenen Außenverpackung einnehmen. Er darf nicht kommentiert, paraphrasiert oder in irgendeiner Weise in Bezug genommen werden. |
| § 3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis auf einer Verpackungseinheit oder auf jeder äußeren Verpackung muss unverwischbar, dauerhaft bedruckt und vollständig sichtbar sein. Er darf nicht ganz oder teilweise durch Steuerstempel, Preisschilder, Sicherheitsvorrichtungen, Umschläge, Umhüllungen, Kästen oder sonstige Gegenstände verdeckt oder unterbrochen werden. |
| § 4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis bleibt beim Öffnen der Verpackungseinheit intakt. |
| § 5. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist mit einem schwarzen Rand mit einer Breite von 1 mm innerhalb des für diese Warnung reservierten Bereichs zu versehen. |
| § 6. Die Verpackungseinheiten und alle Außenverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise enthalten:  “La nicotine contenue dans ce produit crée une forte dépendance. Son utilisation par les non-fumeurs n’est pas recommandée. [The nicotine contained in this product creates a strong addiction. Its use by non-smokers is not recommended.]  Dit product bevat de zeer verslavende stof nicotine. Het gebruik ervan wordt afgeraden voor niet-rokers.  Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.”. |
| § 7. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss:  1) auf den beiden größten Flächen der Verpackungseinheit und jeder Außenverpackung erscheinen.  Bei Verpackungseinheiten mit vier ähnlich großen Flächen muss der Warnhinweis auf zwei gegenüberliegenden Flächen erscheinen, von denen einer die Hauptfläche der Marke darstellt.  Auf zylindrischen Verpackungseinheiten muss der Gesundheitshinweis nur einmal erscheinen und den gesamten Umfang abdecken.  2) 35 % der entsprechenden Oberfläche der Verpackungseinheit und jede Außenverpackung abdecken;  3) an der Unterseite der entsprechenden Oberfläche der Verpackungseinheit und jeder Außenverpackung liegen und auf den parallelen Verpackungseinheiten und jeder Außenverpackung parallel zur Seitenkante der Verpackungseinheit oder der Außenverpackung liegen. |
| § 8. Der Wortlaut der gesundheitsbezogenen Warnhinweise soll sein wie folgt:  1) parallel zum Haupttext, der auf der für diese Warnung vorgesehenen Oberfläche erscheint;  2) gedruckt in fettschwarzer Helvetica auf weißem Hintergrund mit einer Zeichengröße, so dass der Text den größtmöglichen Teil der für ihn vorgesehenen Oberfläche einnimmt, ohne seine Lesbarkeit zu beeinträchtigen; und  3) in der Mitte der dafür reservierten Fläche. |
| § 9. Die Verpackungseinheiten für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen eine Packungsbeilage in mindestens niederländischer, französischer und deutscher Sprache enthalten, die Folgendes enthält:  1) Anweisungen für die Verwendung und Lagerung des Produkts, einschließlich eines Vermerks, aus dem hervorgeht, dass die Verwendung des Produkts für junge Menschen und Nichtraucher nicht empfohlen wird;  2) Kontraindikationen;  3) Warnungen für bestimmte Risikogruppen;  4) mögliche Nebenwirkungen;  5) Suchtpotenzial und Toxizität;  6) die Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs oder Importeurs nach Belgien und einer natürlichen oder juristischen Person innerhalb der Europäischen Union;  7) die Nummer des Anti-Gift-Zentrums. |
| § 10. Die Verpackungseinheiten sowie alle äußeren Verpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen eine Liste in mindestens niederländischer, französischer und deutscher Sprache enthalten, die Folgendes enthält:  1) alle Zutaten, einschließlich Aromen und Allergene, die im Erzeugnis in absteigender Reihenfolge des Gewichts enthalten sind;  2) Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der pro Dosis verbreiteten Menge;  3) die Chargennummer, der das Wort „Charge“ vorausgeht;  4) eine Empfehlung, dass das Produkt in Form eines Textes oder eines Logos außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren ist;  5) die Produktkennung, die durch das vom Minister gemäß Artikel 3 § 13 festgelegte Meldesystem ausgestellt wurde. |
| § 11. Die Nachfüllbehälter haben ein Verfallsdatum. Nachfüllbehälter, deren Verfalldatum abgelaufen ist, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. |
| § 12. Unbeschadet des Absatzes 10 dürfen die Verpackungseinheiten und alle äußeren Verpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht Folgendes enthalten:  1) jeder Vorschlag, dass ein bestimmter elektronischer Zigaretten- oder Nachfüllbehälter weniger schädlich ist als andere oder dazu bestimmt ist, die Wirkung bestimmter schädlicher Rauchbestandteile zu verringern oder vitalisierend, energisierend, heilend, verjüngend, natürliche, biologische oder positive Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Lebensweise zu haben;  2) jegliche Ähnlichkeit mit Lebensmitteln oder kosmetischen Produkten;  3) jede Annahme, dass eine bestimmte elektronische Zigarette oder Nachfüllbehälter leichter biologisch abbaubar ist oder andere Umweltvorteile hat;  4) jede Annahme von Geschmack, Geruch, Aroma oder von deren Abwesenheit. |
| § 13. Verpackungseinheiten und Außenverpackungen dürfen keinen wirtschaftlichen Nutzen durch gedruckte Gutscheine, Rabattangebote, kostenlose Verteilung, „Zwei zum Preis Einer“-Aktion oder ähnliche Angebote hervorrufen. |
| § 14. Elemente und Vorrichtungen, die nach den Paragrafen 12 und 13 verboten sind, können unter anderem Nachrichten, Symbole, Namen, Marken sowie Bildzeichen oder andere Zeichen umfassen. |
| § 15. Die Marke und die Untermarke, die auf der Verpackungseinheit und der Außenverpackung erscheinen, müssen mit denen übereinstimmen, die im Meldesystem gemäß der Definition des Ministers gemäß Artikel 3, § 13 eingetragen sind. |
| § 16. Der Minister kann zusätzliche Bedingungen für den Inhalt und die Vorlage der in diesem Artikel genannten Informationen festlegen. |
|  |
| **Artikel 5.** Artikel 6 dieses Erlasses erhält folgende Fassung:  „Artikel 6. Fernabsatz von elektronischen Zigaretten  § 1. Der Fernabsatz an Verbraucher und der Fernkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern durch Verbraucher sind verboten.  § 2. Abweichend von Absatz 1 ist der grenzüberschreitende Fernabsatz zulässig, wenn die Rechtsvorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats dies zulassen.“ |
|  |
| **Artikel 6.** In demselben Erlass wird Artikel 6 Absatz 1 eingefügt, der lautet:  “Artikel 6 Absatz 1. Nikotinfreie Nachfüllbehälter  § 1. Die Meldebestimmungen von Artikel 3 gelten für nikotinfreie Nachfüllbehälter. |
| § 2. Die Bestimmungen von Artikel 4 über die Zusammensetzung und die technischen Normen gelten für nikotinfreie Nachfüllbehälter, mit Ausnahme der Absätze 1, 4 und 8. |
| § 3. Artikel 5, mit Ausnahme von Absatz 6, gilt für nikotinfreie Nachfüllbehälter.  Der gesundheitsbezogene Warnhinweis für diese Produktart lautet wie folgt:  “Ce produit nuit à votre santé. Son utilisation par les non-fumeurs n’est pas recommandée. [This product harms your health. Its use by non-smokers is not recommended.]  Dit product schaadt uw gezondheid. Het gebruik ervan wordt afgeraden voor niet-rokers.  Dieses produkt schädigt Ire Gesundheit. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen” |
| § 4. Artikel 6 über den Fernabsatz gilt für nikotinfreie Nachfüllbehälter.“ |
|  |
| **Artikel 7.** Artikel 7 desselben Dekrets erhält folgende Fassung:  „Artikel 7 Sanktionen  § 1. Elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Nachfüllbehälter, die nicht den Bestimmungen dieses Dekrets entsprechen, sind als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse anzusehen.  § 2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Dekrets werden gemäß den Bestimmungen des genannten Gesetzes vom 24. Januar 1977 untersucht, aufgezeichnet, verfolgt und bestraft.  § 3. Hersteller, Importeur, Importeur nach Belgien und Einzelhändler können für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets haftbar gemacht werden.“ |
|  |
| **Artikel 8.** Diese Verordnung tritt am... in Kraft. |
|  |
| **Artikel 9.** Für die Umsetzung dieses Dekrets sind der Wirtschaftsminister, der Gesundheitsminister und der Minister für kleine und mittlere Unternehmen zuständig. |
|  |
|  |
| Brüssel |
|  |
| Durch den König: |
|  |
| Der Wirtschaftsminister, |
|  |
| Pierre-Yves Dermagne |
|  |
| Der Minister für öffentliche Gesundheit, |
|  |
| Frank VANDENBROUCKE |
|  |
| Der Minister für Kleine und Mittlere Unternehmen, |
| David Clarinval |